

---

## Informationsblatt zu Erbschaften oder Vermächtnis zu Gunsten des Elisabethstifts

Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr.

---



Immer mehr Menschen in unserer Gesellschaft beschäftigen sich mit dem Gedanken, wie sie auch nach ihrem Tod noch Gutes bewirken können, z.B. weil sie keine Kinder haben oder weil ihnen bestimmte Werte wichtig sind.

Das Elisabethstift möchte Sie in Ihren Überlegungen unterstützen und begleiten und Ihre Fragen beantworten. Sollten Sie sich für ein Testament oder ein Vermächtnis zu Gunsten des Elisabethstifts entscheiden, würden wir uns über ein persönliches Kennenlernen sehr freuen. So können wir ggf. gemeinsam besprechen, wie wir Sie begleiten können und wo Sie ggf. Ihr Erbe gern eingesetzt haben wollen. Bitte sprechen Sie uns einfach an!

Ohne Testament gilt das Gesetz, d.h. Ihr Erbe geht entsprechend der gesetzlichen Erbfolge an Ihre Angehörigen (zuerst an Erben 1. Ordnung = Kinder oder Enkel, dann an Erben 2. Ordnung = Ihre Eltern, Geschwister, oder Neffen / Nichten und schließlich an Erben 3. Ordnung = Ihre Großeltern, Onkel / Tanten oder Cousinsen /Cousins). Sollte es keine gesetzlichen Erben geben, würde der Staat Ihr Vermögen erben.

Ein Testament ist immer dann erforderlich, wenn Ihre Wünsche und Vorstellungen von diesen Regelungen abweichen.

### Was ist der Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtnis?

Im Testament bestimmen Sie, was mit Ihrem Nachlass passieren soll. Eine Erbschaft bedeutet, Sie benennen, wer Ihr Erbe sein soll. Das können Menschen sein, denen Sie sich verbunden fühlen – oder es kann eine gemeinnützige Organisation wie das Elisabethstift sein, deren Werte und Ziele Sie teilen. Ihre Verwandten (aber nur die gesetzlichen Erben, also Kinder oder Enkelkinder, Ehepartner oder ggf. die eigenen Eltern) erhalten dann trotzdem einen so genannten Pflichtteil, der die Hälfte von dem umfasst, was ihnen nach den gesetzlichen Regelungen zustehen würde.

In einem Vermächtnis bestimmen Sie in Ihrem Testament, dass einer Person oder einer Organisation etwas Bestimmtes hinterlassen werden soll, z.B. ein Geldbetrag oder ein Wertgegenstand. Der Erbe ist dann verpflichtet, dieses auch entsprechend Ihrer Wünsche umzusetzen.

Beides - also sowohl eine Erbschaft als auch ein Vermächtnis – sind für gemeinnützige Organisationen steuerfrei.

### Wie sollte so ein Testament aussehen?

Es gibt zwei Möglichkeiten für ein Testament: ein eigenhändiges und ein notarielles. Das eigenhändige Testament können Sie jederzeit selbständig und ohne Kosten erstellen. Sie können es auch gemeinschaftlich mit Ihrem Ehepartner formulieren. Dabei gibt es formal folgendes zu beachten:

---

- Es muss von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst sein
- Es muss von Ihnen mit Vor- und Familiennamen unterschrieben sein.
- Es muss Ort und Datum erhalten.
- Enthält es mehrere Seiten, müssen die einzelnen Blätter nummeriert und ebenfalls unterschrieben sein.
- Es wäre außerdem gut, wenn es mit einer eindeutigen Überschrift versehen ist: z.B. mein letzter Wille

Wenn Sie ein vorhandenes Testament ändern, ist es sinnvoll, die Änderungen ebenfalls einzeln mit Datum und Unterschrift zu bestätigen – oder es neu zu formulieren und das ungültige zu vernichten oder zumindest als ungültig zu kennzeichnen.

Sie sollten Ihr Testament an einen Ort aufbewahren, an dem es im Todesfall sicher und schnell aufgefunden wird – oder Sie teilen einer nahestehenden Person – oder ggf. den eingesetzten Erben mit, wo Sie es hinterlegt haben. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, Ihr Testament gegen eine Gebühr beim Amtsgericht Ihres Wohnortes zu hinterlegen.

Bei einem notariellen Testament schreibt der Notar Ihre Wünsche und Regelungen auf und Sie brauchen es nur noch zu unterschreiben. Der Notar prüft dabei die Rechtssicherheit und Eindeutigkeit. Die Gebühren richten sich nach der Höhe Ihres Vermögens. Der Notar übergibt Ihr Testament zur Aufbewahrung dann ebenfalls dem Amtsgericht.

### **Wenn Sie das Elisabethstift als Erbe einsetzen...**

... würden wir uns verantwortungsbewusst und umsichtig darum kümmern, dass Ihr letzter Wille erfüllt wird. Wir würden für die Wohnungsauflösung und ggf. Kontenaufösungen sorgen und das entweder selbst übernehmen oder jemanden damit beauftragen.

### **Bei einem Vermächtnis zu Gunsten des Elisabethstifts...**

... erhalten wir keinen Einblick in Ihre privaten Angelegenheiten. Das bedeutet, die organisatorischen und persönlichen Angelegenheiten (wie z.B. Regelung der Wohnungsauflösung etc.) werden von Ihren Erben geregelt – und das Elisabethstift erhält das, was Sie ‚uns vermachen‘ möchten.

### **Wenn wir Sie im Vorfeld kennen lernen dürfen, ...**

... können wir mit Ihnen über Ihre Wünsche und Vorstellungen sprechen und diese dann sorgsam umsetzen. So können wir z.B. in einer Zeitungsannonce Ihre Spende anzeigen. Wir können Sie in unserer Elisabethstift-Chronik namentlich erwähnen. Wir können mit Ihnen gemeinsam überlegen, in welcher Weise oder für welches konkrete Projekt wir Ihr Erbe einsetzen dürfen. Darüber würden wir uns sehr freuen.

### **Unsere Kontaktdaten:**

Martin Zwick, Geschäftsführung des Elisabethstifts  
Postadresse: Elisabethstift, Berliner Straße 118, 13467 Berlin  
Email: [martin.zwick@elisabethstift-berlin.de](mailto:martin.zwick@elisabethstift-berlin.de)  
Telefon: 030 – 40 50 7 – 130



**Vielen Dank für Ihr Interesse –  
Sie können auf diese Weise viel Gutes  
für benachteiligte Kinder und Familien bewirken!**